

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Aufträge oder Vereinbarungen mit der ittc GbR, Lange Geismarstraße 72, 37073 Göttingen.

Stand vom 01.01.2004

Grundsätze der Vertragsabwicklung

Das Prinzip der fairen Partnerschaft gilt grundsätzlich als vereinbart.

Vertraulichkeit aller im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden Informationen wird als selbstverständlich angesehen.

Die Angebotspreise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vereinbarten Leistungen und gelten auch für diese. Bei zusätzlichen Arbeiten, die das Angebot nicht beinhaltet, bei Änderungswünschen des Auftraggebers sowie bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Sollte der Angebotspreis um mehr als 15% überschritten werden, erfolgt eine Mitteilung an den Auftraggeber.

Zu allen Preisen werden, sofern anfallend, Auslagen und die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Größere Auslagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Sollte eine Lieferzeit nicht eingehalten werden können, lassen sich hieraus keine weiteren Forderungen an die ittc GbR ableiten. Auch berechtigt ein Lieferverzug nicht zur Stornierung des Auftrages.

Die ittc GbR haftet nicht für die wettbewerbs- und warenrechtliche Zulässigkeit sowie für die Eintragungsfähigkeit ihrer Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede Haftung.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Für Sprachwerke, Lichtbildwerke, Fotografien und Texte, Darstellungen wissenschaftlicher Art in Form von Zeichnungen, Plänen, Karten, Skizzen und Tabellen sowie plastische Darstellungen einschließlich der Entwürfe des Designers – als persönliche geistige Schöpfung – gilt das Urheberrechtsgesetz.

Die ittc GbR hat das Recht, ihre Arbeiten mit einer Urheberrechtsbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält.

An Entwürfen, Fotografien und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Vorlagen und/oder Originale ist Schadensersatz zu leisten.

Mit der Ablieferung der Arbeiten und der Entrichtung des Entgelts für die Einräumung der Nutzungsrechte hat der Auftraggeber die Nutzungsrechte im vereinbarten Rahmen erworben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

Der ittc GbR verbleiben die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit der Einwilligung durch die ittc GbR erfolgen.

Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen ein Miturheberrecht nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Ohne Einwilligung durch die ittc GbR dürfen die abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die ittc GbR, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Der Auftraggeber darf nur solche Vorlagen (Fotos, Grafiken, Pläne, Modelle, Muster etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Somit ist die ittc GbR von allen Forderungen freigestellt, die auf einer Verletzung des Urheberrechts Dritter beruhen.

Vergütung

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.



Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.

Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die it-tc GbR berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

Die Anfertigung von Entwürfen sowie sämtliche sonstige Tätigkeiten, die für den Auftraggeber erbracht werden, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.

In jedem Fall, insbesondere bei Aufträgen, die sich über längere Zeit erstrecken oder hohe finanzielle Vorleistungen erfordern, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtleistung bei Auftragserteilung und Konzepterstellung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

Bei Zahlungsverzug entstehen Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Eigentumsvorbehalt

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

Die it-tc GbR ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die mit dem Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

Wurden dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit der vorherigen Zustimmung der it-tc GbR geändert werden.

Haftung

Die it-tc GbR verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Die it-tc GbR haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Die it-tc GbR verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.

Sofern die it-tc GbR notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die it-tc GbR haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung für die it-tc GbR.

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die it-tc GbR nicht.

Beanstandungen – gleich welcher Art – sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei der it-tc GbR geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die it-tc GbR behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die it-tc GbR eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die it-tc GbR übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt uns der Auftraggeber von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Schlussbestimmungen

Aus formalen Gründen: Gerichtsstand ist Göttingen

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

